

IP
DISPUTE

IPMC

RESOLUTION

Schlichtungsordnung

LEXTM GMBH RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT
STAATLICH ANERKANNTE GÜTESTELLE



Vorbemerkung

Das IPMC ist eine staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung und § 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streit-schlichtung (im Weiteren: „Hessisches Schlichtungsgesetz“). Diese Kostenordnung regelt die Vergütung der Gütestelle.

A - Grundlagen

§ 1 GÜTESTELLE UND SCHLICHTER

- (1) Die staatlich anerkannte Gütestelle wird von der lexTM GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft betrieben.
- (2) Als Schlichter können Personen tätig sein, die die Voraussetzungen von § 8 HSchlG und die Anforderungen dieser Schlichtungsordnung erfüllen. Die Gütestelle wählt einen für den Fall geeigneten Schlichter aus, wobei sie maßgeblich den Erfahrungshorizont des Schlichters hinsichtlich der Rechtsfragen und der tatsächlichen Gesichtspunkte (z.B. Gepflogenheiten der Branche) abstellen wird.

§ 2 GRUNDZÜGE DES VERFAHRENS

- (1) Die Schlichtung ist ein nicht-öffentliches Verfahren. Es dient der einvernehmlichen Beilegung von Konflikten. Die Gütestelle ist nicht dazu befugt, eine verbindliche Entscheidung in der Sache zu treffen wird aber – sofern alle Parteien dies wünschen – einen Vorschlag zur Konfliktbeilegung unterbreiten.
- (2) Sämtliche an der Schlichtung beteiligte Parteien erhalten Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen – z.B. Justiziere, Patent- oder Rechtsanwälte – Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der Gegenseite zu äußern.

§ 3 ANFORDERUNGEN AN DEN SCHLICHTER

- (1) Der Schlichter ist zur Neutralität und zur Unabhängigkeit verpflichtet. Er soll im Interesse der Parteien auf eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts hinwirken. Gemäß § 9 HSchlG darf der Schlichter die Schlichtungstätigkeit nicht ausüben:
 - a) in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder in denen er in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 - b) in Angelegenheiten seines Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöb-nis nicht mehr besteht;
 - c) in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade ver-schwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - d) in Angelegenheiten, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Par- tei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
 - e) in Angelegenheit einer Person, bei der er gegen Entgelt beschäftigt oder bei der er als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

- (2) Sofern die Schlichtung als Mediationsverfahren durchgeführt wird, darf der Schlichter auch nicht tätig werden, wenn eine mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundene andere Person vor der Schlichtung in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist; dies gilt nicht, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen.
- (3) Ist der Schlichter durch ein Mitwirkungsverbot oder wegen Befangenheit an der Tätigkeit Schlichtertätigkeit gehindert, so wird er dies den Beteiligten unter Hinweis auf die mit der Beendigung des Verfahrens verbundenen Rechtsfolgen mitzuteilen.

B - Verfahren

§ 4 EINLEITUNG DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS

- (1) Die Schlichtung wird durch einen schriftlichen Antrag eines Beteiligten eingeleitet. Der Antrag soll der Schlichtungsstelle vorab per E-Mail oder Telefax übermittelt werden.
- (2) Der Antrag muss die Namen, die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten, eine Darstellung des Streits, den Gegenstand des Begehrens und die Erklärung enthalten, dass der Antragsteller mit der Schlichtungs- und Kostenordnung einverstanden ist. Der Antrag kann auch in englischer Sprache gestellt werden (vgl. allerdings die Hinweise zur Verjährungshemmung).
- (3) Der Antrag soll den voraussichtlichen Streitwert benennen und eine Angabe darüber enthalten, ob der Antragsteller mit der Durchführung einer schriftlichen Schlichtung und einer Online-Schlichtung einverstanden ist und ob ein Vorschlag des Schlichters zur Konfliktbeilegung gewünscht ist; insoweit sind Mehrfachnennungen möglich.

§ 5 ANTRAG ZUR VERJÄHRUNGSHEMMUNG

- (1) Sofern der Antrag die Hemmung der Verjährung herbeiführen soll (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB), hat der Antragssteller dafür Sorge zu tragen, dass die hierfür gestellten Voraussetzungen eingehalten sind.
- (2) Die Gütestelle weist darauf hin, dass eine Hemmung der Verjährung durch den Antrag nur dann erreicht wird, wenn die Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs hinreichend bestimmt sind. Außerdem weist die Gütestelle darauf hin, dass ein Antrag, bei dem diese Bestimmung des Anspruchs (nur) in englischer Sprache erfolgt, im Regelfall nicht ausreichend sein dürfte.
- (3) Die Gütestelle weist darauf hin, dass die Hemmung der Verjährung grundsätzlich erst mit Zustellung des Antrags beim jeweiligen Antragsgegner eintritt (vgl. aber § 167 ZPO).

§ 6 ZUSTELLUNG DES SCHLICHTUNGSANTRAGS

- (1) Nach Eingang der Grundpauschale veranlasst die Gütestelle die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner. Die Zustellung erfolgt hierbei per Einwurfeinschreiben; auf gesonderten Wunsch des Antragstellers kann auch eine förmliche Zustellung erfolgen.
- (2) Der Schlichtungsantrag wird bei Eingang nicht von der Gütestelle geprüft, sondern nur in Augenschein genommen, soweit dies für die Veranstaltung des Verfahrens erforderlich ist.
- (3) Mit der Zustellung wird die Gütestelle dem die Schlichtungsordnung und die Kostenordnung übermitteln und diesen dazu auffordern, möglichst umgehend, längstens aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erklären, ob er mit der Durchführung des Verfahrens nach der Schlichtungs- und Kostenordnung einverstanden ist.

- (4) Die Gütestelle soll zeitlich mit der Zustellung des Antrags beiden Parteien mitteilen, welche Verfahrensweise aus ihrer Sicht am sinnvollsten ist und Vorschläge für den Güetermin benennen. Ferner soll die Gütestelle die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens oder einzelner Verfahrensabschnitte benennen, sofern ihr dies möglich ist.
- (5) Die Gütestelle soll dem Antragsgegner Erläuterungen zum Verfahren übermitteln und diesen dazu auffordern, gleichzeitig um zu erklären, ob er mit der Durchführung einer schriftlichen Schlichtung und einer Online-Schlichtung einverstanden ist und ob ein Vorschlag des Schlichters zur Konfliktbeilegung gewünscht ist.

§ 7 BEGINN DES GÜTEVERFAHRENS

Das Güteverfahren beginnt mit der Erklärung des Antragsgegners, in das Schlichtungsverfahren eintreten zu wollen.

C - Verfahren mit Güetermin

§ 8 TERMINSBESTIMMUNG

- (1) Die Gütestelle bestimmt Zeit und Ort des Güetermins nach Erklärung des Antragsgegners in Absprache mit den Parteien.
- (2) Die Gütestelle hat bei der Terminsbestimmung auf die Folgen der Säumnis hinzuweisen.
- (3) Die Gütestelle soll bei der Terminsbestimmung den Parteien Hinweise geben, soweit sie dies für erforderlich hält, und Fristen für vorbereitende schriftliche Stellungnahmen oder für die Beibringung von Urkunden, Augenscheinsobjekte und anderen Grundlagen zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage setzen.

§ 9 VORBEREITUNG DES GÜTETERMINS

- (1) Der Güetermin kann durch schriftliche Stellungnahmen vorbereitet werden.
- (2) Wegen der formellen Anforderungen an die Stellungnahmen wird auf § 17 verwiesen.

§ 10 DURCHFÜHRUNG DES GÜTETERMINS

- (1) Der Güetermin wird in nicht-öffentlicher, mündlicher Verhandlung durchgeführt.
- (2) Erscheint eine Partei innerhalb einer Karenzfrist von 15 Minuten nicht zum Termin, ohne sich ausreichend zu entschuldigen, so stellt die Gütestelle die Säumnis dieser Partei fest.
- (3) Zu Beginn des Güetermins erläutert der Schlichter den formellen Rahmen und Ablauf des Verfahrens. Er soll sich hierbei zur voraussichtlichen Dauer des Güetermins äußern und den Parteien einen Vorschlag für die Vorgehensweise machen.
- (4) Soweit sämtliche Parteien dem zustimmen, kann der Schlichter auch Gespräche mit einzelnen Parteien oder Beteiligten führen. Der Inhalt dieser Gespräche ist geheim und darf mit Zustimmung der betroffenen Partei bzw. des betroffenen Beteiligten der anderen Partei bzw. den anderen Parteien bekannt gegeben werden.
- (5) Ein Vergleich kann im Güetermin geschlossen werden oder – sofern dies im Einzelfall erforderlich ist – so zustande kommen, dass sich eine oder mehrere Parteien die Zustimmung binnen einer Annahmefrist vorbehalten. Die Frist soll nicht länger als zwei Wochen sein.
- (6) Im Einverständnis aller Parteien kann die Gütestelle einen neuen Güetermin bestimmen oder in eine andere Verfahrensart wechseln, sofern kein Vergleich zustande kommt.
- (7) Im Übrigen bestimmt der Schlichter das Verfahren nach seinem Ermessen.

§ 11 PROTOKOLL

- (1) Der Schlichter protokolliert die Schlichtung. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) den Tag und den Ort der Verhandlung,
 - b) die erschienenen Beteiligten (einschließlich deren Vertreter und Beistände),
 - c) den Wortlaut eines Vergleichs oder die Feststellung, dass kein Vergleich zustande gekommen ist,
 - d) die Einigung über die Kostentragung; die Kosten des Güteverfahrens sind in der Vereinbarung auszuweisen.
- (2) Das Protokoll wird verlesen und vom Schlichter unterzeichnet; sofern das Protokoll einen Vergleich enthält, ist es auch von den Parteien zu unterzeichnen.
- (3) Sofern ein Vergleich zustande kommt, fertigt die Einigungsstelle eine gesonderte Ausfertigung dieses Vergleichs, die von den vergleichsschließenden Parteien zu unterzeichnen ist. Die Gütestelle überlässt bzw. übermittelt den Parteien eine von der Gütestelle unterzeichnete und gestempelte Ausfertigung des Vergleichs mit einem Ausfertigungsvermerk anzufügen, aus dem der Ort und die Zeit der Ausfertigung sowie die Person benannt wird, für die die Ausfertigung erteilt wird.
- (4) Die Urschrift des Protokolls und des Vergleichs bewahrt die Gütestelle zusammen mit den Verfahrensakten für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens auf.

D - Schriftliches Verfahren

§ 12 ANORDNUNG DES SCHRIFTLICHEN VERFAHRENS

- (1) Das schriftliche Verfahren soll die Durchführung eines Güetermins entbehrlich machen.
- (2) Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens setzt die Zustimmung aller Parteien voraus.
- (3) Mit der Anordnung des schriftlichen Verfahrens wird der Schlichter den Parteien Fristen zu ihren jeweiligen schriftlichen Erklärungen setzen und einen Zeitpunkt benennen, bis zu dem schriftliche Erklärungen eingereicht werden können. Ferner soll der Schlichter erklären, wann er einen Vorschlag zur Konfliktbeilegung zu unterbreiten beabsichtigt.

§ 13 DURCHFÜHRUNG DES SCHRIFTLICHEN VERFAHRENS

- (1) Wegen der formellen Anforderungen an die Stellungnahmen wird auf § XX verwiesen.
- (2) Der Schlichter soll durch geeignete Hinweise darauf hinwirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle für den Vorschlag erheblichen Tatsachen erklären. Hinweise sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen bzw. den anderen Parteien mitzuteilen.
- (3) Der Vergleich kommt mit Unterzeichnung durch sämtliche vergleichsschließende Parteien und Übermittlung an die Gütestelle zustande. Die Parteien verpflichten sich dazu, der Gütestelle zum Zwecke der Erteilung einer Ausfertigung ein unterzeichnetes Exemplar im Original zu übermitteln.
- (4) Ansonsten wird hinsichtlich der Vergleichsausfertigung auf § 10 verwiesen.

E - Online Verfahren

§ 14 ANORDNUNG DES ONLINE-VERFAHRENS

- (1) Das Online-Verfahren soll die Durchführung eines Güutetermins entbehrlich machen.
- (2) Bei Durchführung des Online-Verfahrens ist es den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen gestattet, sich während des Güutetermins an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an den Ort der Güuteverhandlung übertragen.

§ 15 DURCHFÜHRUNG DES ONLINE-VERFAHRENS

- (1) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet und darf auch von den Parteien nicht aufgezeichnet werden.
- (2) Ansonsten gelten die Regeln über den Güutetermin entsprechend.

F - Allgemeine Verfahrensregeln

§ 16 KOMMUNIKATION

- (1) Die Übermittlung von Schreiben an und durch die Güutestelle erfolgt in der Regel per E-Mail. Die Parteien sollen hierzu eine Empfangsadresse benennen.
- (2) Erklärungen, die nicht nur den Betrieb des Verfahrens als solches betreffen, insbesondere schriftliche Stellungnahmen und Anlagen, sollen hierbei im PDF-Format in Anlage beigefügt werden.
- (3) Die Einigungsstelle wird grundsätzlich alle ihr mit Verfahrensbezug übermittelten Schriftstücke an alle Parteien übermitteln.

§ 17 UMGANG MIT INFORMATIONEN

- (1) Die Parteien verpflichten sich dazu, den Schlichter oder andere für die Güutestelle tätige Personen in einem späteren Rechtsstreit nicht als Zeugen zu benennen.
- (2) Soweit die Parteien dies wünschen, kann vereinbart werden, dass sämtliche im Schlichtungsverfahren bekannt gewordene Informationen – einschließlich des Inhalts und Ablaufs des Schlichtungsverfahrens und hierin ausgetauschter Schriftstücke – in einem späteren Rechtsstreit nicht vorgelegt oder vorgetragen werden dürfen.

§ 18 SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHMEN

- (1) Die Parteien können in schriftliche Stellungnahmen Tatsachen und Rechtsansichten vortragen und sich zu dem Vortrag der Gegenseite äußern.
- (2) Der Vortrag soll hierbei kurz gehalten werden; er kann sich auf einen Verweis auf Anlagen wie z.B. auf die vorangegangene Korrespondenz der Parteien beschränken.
- (3) Anlagen sollen mit einer auf die Partei verweisende Angabe (z.B. AS für den Antragsteller und AG für den Antragsgegner) versehen und nummeriert werden.

§ 19 VORSCHLAG DES SCHLICHTERS ZUR KONFLIKTBEILEGUNG

- (1) Der Vorschlag des Schlichters zur Konfliktbeilegung soll nach Möglichkeit in Form eines abschließenden, zustimmungsfähigen Vergleichs erfolgen. Die Parteien können den

Schlichter auch darum bitten, den Vorschlag auf einen Teilaspekt des Vergleichs (z.B. auf die Höhe des Schadensersatzes) zu begrenzen.

- (2) Der Vorschlag soll erläutert werden.

§ 20 WECHSEL DER VERFAHRENSART

- (1) Sofern hiermit alle Parteien einverstanden sind, kann der Schlichter in eine andere Verfahrensart wechseln oder in ein Mediationsverfahren nach den Verfahrensregeln der Academy of Experts, London, übergehen.
- (2) Im Falle des Übergangs in das Mediationsverfahren stellt der Schlichter die Beendigung des Güteverfahrens und den Übergang fest.

§ 21 ERFOLGLOSIGKEITSBESCHEINIGUNG

- (1) Der Schlichter erteilt auf Antrag eine Erfolglosigkeitsbescheinigung, wenn
 - a) das Einigungsverfahren binnen einer Frist von drei Monaten nicht durchgeführt worden ist;
 - b) der Antragsgegner der Durchführung des Verfahrens nicht zustimmt;
 - c) der Schlichter den Beteiligten mitteilt, dass er an der Durchführung gehindert ist;
 - d) der Schlichter das Verfahren mangels Erfolgsaussicht für beendet erklärt;
 - e) ein Beteiligter das Verfahren gegenüber dem Schlichter für gescheitert erklärt;
 - f) die Parteien in ein Mediationsverfahren übergehen;
 - g) bei Säumnis eines Beteiligten.
- (2) Die Erfolglosigkeitsbescheinigung hat die Namen und die Anschriften der Parteien, den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge, und Beginn und Ende des Verfahrens zu benennen. Sie ist mit dem Stempel der Gütestelle zu versehen und dem Antragsteller im Original zu übermitteln.

§ 22 KOSTEN

- (1) Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, werden die Kosten jeweils gegeneinander aufgehoben; dies bedeutet im Normalfall zweier Parteien, dass die Parteien tragen ihre eigenen Kosten jeweils selbst und die Kosten der Gütestelle im Innenverhältnis zur Hälfte tragen.
- (2) Im Außenverhältnis gegenüber der Gütestelle haften die wegen der Kosten als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gütestelle ist zur Stellung von Zwischenrechnungen berechtigt; sie kann ihre Tätigkeit von der Zahlung angemessener Vorschüsse erteilen.

§ 23 HAFTUNG

- (1) Die Haftung der Gütestelle, des Schlichters und anderer Erfüllungsgehilfen ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt. Dies gilt nicht, soweit der Schaden auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.
- (2) Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten steht die Gütestelle auch für fahrlässiges Verhalten ein; die Haftung ist in diesen Fällen auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt.